

FLN - SH

Forum Leitende Notärzte Schleswig-Holstein

Leitender Notarzt

Musterdienstordnung

Musterdienstvertrag

Musterdienstordnung LNA - Leitender Notarzt

Version 4.1

(Forum Leitende Notärzte Schleswig-Holstein)

Für die "Leitende Notarztgruppe" des Rettungsdienstbereiches

..... wird nachfolgende Dienstordnung festgelegt:

A. Vorbemerkungen

1. Die vom Träger des Rettungsdienstes in ausreichender Anzahl bestellten *Leitenden Notärztinnen/Notärzte* (**LNA** = künftig einheitliche Bezeichnung) eines Rettungsdienst-bereiches bilden eine "*Leitende Notarztgruppe*" (**LNG**) und ernennen aus ihrem Kreis eine/einen "*Beauftragte/n für die Leitende Notarztgruppe*" (**BLNG**) sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
2. Die LNG (Gruppenstärke:) stellt dienstplanmäßig sicher, daß jeweils eine/ein LNA die Rufbereitschaft wahrnimmt. Verantwortlich für die erforderliche dienstplanmäßige Sicherstellung der Rufbereitschaft sind alle LNÄ gemeinschaftlich.
3. Die/Der BLNG ist für den Träger des Rettungsdienstes die Ansprechpartnerin/der Ansprechpartner für alle den Leitenden Notarztendienst und die LNG betreffenden Angelegenheiten.
4. Die Ärztinnen/Ärzte der LNG sind besonders für die fachliche und organisatorische Leitung des sanitätsdienstlichen Einsatzes bei Großunfällen ausgebildet. Im Rahmen eines ständigen Dienstplanes ist die/der sich in Rufbereitschaft befindliche LNA jederzeit einsatzbereit.
5. Die/der LNA wird eingesetzt:
 - 5.1 auf Anforderung der Notärztin / des Notarztes am Einsatzort
 - 5.2 wenn die Situation den Einsatz von mehr als zwei arztbesetzten Rettungsmitteln erfordert

- 5.3 bei einer jeweils regional festzulegenden Anzahl von Verletzten bzw. Erkrankten
- 5.4 vorsorglich in allen Notfällen, bei denen wegen schwieriger Rettungsarbeiten oder wegen besonderer rettungsdienstlicher Lagen (z.B. Geiselnahme) längerfristig mit der Notwendigkeit notärztlicher Präsenz am Einsatzort gerechnet werden muß
- 5.5 vorsorglich in allen Notfällen, bei denen der Schadensart nach mit der gesundheitlichen Gefährdung einer großen Personenzahl gerechnet werden muß, z.B. Großbrände, Räumung von Explosivstoffen und gefährlichen Chemikalien in dichtbesiedelten Gebieten, Evakuierung, drohender Gefahr größeren Ausmaßes usw.

B. Durchführungsbestimmungen

Abschnitt I : VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINSATZ ALS LNA

Abschnitt II : AUFGABEN DER/DES LNA

Abschnitt III : ALARMIERUNG

Abschnitt IV : EINSATZABLAUF

Abschnitt V : DIENSTPLAN / DIENSTBESPRECHUNGEN

Abschnitt VI : RAHMENBEDINGUNGEN

Abschnitt VII : "BEAUFTRAGTE/R FÜR DIE LEITENDE NOTARZTGRUPPE"
(BLNG)

Abschnitt VIII: SCHLUßBESTIMMUNGEN

Abschnitt I :

VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINSATZ ALS LNA

1. Als LNA werden Ärztinnen/Ärzte eingesetzt, die über die "*Fachkunde Leitender Notarzt*" der Ärztekammer Schleswig-Holstein oder über eine von dieser als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen.
2. Der Aufenthaltsort der/des diensthabenden LNA muß im Gebiet des Rettungsdienstbereiches oder direkt angrenzender Gemeinden liegen.
3. Das schriftliche Einverständnis des zuständigen Klinikdirektors und des Arbeitgebers (z.B. Krankenhausträger) für die Tätigkeit als LNA muß vorliegen.
4. Die Entscheidung über die Berufung als LNA wird in jedem Einzelfall auf Empfehlung der LNG durch den Träger des Rettungsdienstes gefällt.

Abschnitt II :

AUFGABEN DER/DES LNA

1. Präventiver Einsatz

- 1.1. Durch regelmäßige eigene Fortbildung sowie Aus- und Weiterbildung des im Einsatz unterstellten Sanitätspersonals in enger Zusammenarbeit mit allen anderen im jeweiligen Rettungsdienstbereich vorgehaltenen Kräften zur Großschadensbewältigung erfolgt die eingehende Vorbereitung der/des LNA auf den Einsatzfall.
- 1.2. Die/Der LNA wird an allen organisatorischen Vorbereitungs- und Planungsmaßnahmen zur Bewältigung von Großschadensereignissen beteiligt.
- 1.3. Die/Der LNA prüft die Vorsorgemaßnahmen bei genehmigungspflichtigen Großveranstaltungen hinsichtlich eines potentiellen Großschadensereignisses.

2. Stellung im Einsatz

- 2.1. Der/Dem LNA obliegt die Leitung, Überwachung und Koordination aller rettungs- und sanitätsdienstlichen Maßnahmen am Schadensort im jeweiligen Rettungsdienstbereich. Sie/Er wird auf Anforderung im Rahmen der Amtshilfe auch in benachbarten Rettungsdienstbereichen tätig.
- 2.2. Der LNA wird im Auftrag des Trägers tätig.
- 2.3. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (LandesRDG S-H § 7 Abs. 5) ist die/der LNA gegenüber dem gesamten medizinischen Personal am Schadensort (Ärzte; Rettungsdienst-, Sanitäts- und Hilfspersonal; Kräfte der Hilfsorganisationen usw.) in medizinisch-organisatorischer Hinsicht und gegenüber dem medizinischen Assistenzpersonal außerdem in fachlicher Hinsicht weisungsbefugt.
- 2.4. Die/Der LNA übernimmt die Feststellung des Schadensumfanges in rettungsdienstlicher Hinsicht (Anzahl der Verletzten; Art und Schwere der Verletzungen) sowie die Beurteilung der Sanitätslage und unterrichtet die Einsatzleitung.

- 2.5. Die/Der LNA ist Mitglied der *Technischen Einsatzleitung (TEL)* (LandesRDG S-H § 7 Abs. 2) und berät die Gesamteinsatzleitung in medizinischen Fragen.
- 2.6. Die/Der LNA bestimmt den Schwerpunkt und die Art des ärztlichen Einsatzes sowie die Versorgung der Verletzten am Schadensort.
- 2.7. Die/Der LNA bestimmt den Abtransport und die Verteilung von Verletzten auf die Krankenhäuser in enger Zusammenarbeit mit den am Schadensort eingesetzten Notärztinnen/Notärzten.
- 2.8. Der/Dem LNA wird zur Bewältigung eines Großschadensereignisses eine festumrissene Organisationsstruktur zugeordnet, die mindestens aus der/dem organisatorischen Einsatzleiter/in Rettungsdienst und einer Rettungs-assistentin/einem Rettungsassistenten besteht.

Abschnitt III :

ALARMIERUNG

1. Der Träger des Rettungsdienstes schafft die Voraussetzungen für eine sichere Alarmierung.
2. Die Alarmierung der/des diensthabenden LNA erfolgt durch die Rettungsleitstelle.
3. Nach Alarmierung meldet sich die/der diensthabende LNA unverzüglich bei der Leitstelle und gibt ihren/seinen Standort an.
4. Der Träger des Rettungsdienstes stellt den sofortigen Transport der/des LNA zum Einsatzort sicher.

Abschnitt IV :

EINSATZABLAUF

1. Nach Ankunft am Notfallort meldet sich die/der LNA unverzüglich bei der örtlichen Einsatzleiterin/beim örtlichen Einsatzleiter und übernimmt die unter Abschnitt II Absatz 2 festgelegten Aufgaben.
2. Die/Der LNA informiert sich bei der/dem zuerst am Notfallort eingetroffenen Notärztin/Notarzt sowie bei der örtlichen Einsatzleiterin/beim örtlichen Einsatzleiter umgehend über die Schadenslage und die eingeleiteten Maßnahmen.
3. Die/Der LNA nimmt die Sichtung der Verletzten vor und entscheidet über:
 - 3.1 die noch am Notfallort durchzuführende ärztliche Versorgung der Patienten
 - 3.2 den Zeitpunkt und die Reihenfolge des Abtransportes der Patienten
 - 3.3 die Art des Transportmittels (NAW, RTH, RTW, GRTW, KTW)
 - 3.4 das Transportziel
4. Nach Beendigung des Einsatzes ist die/der LNA verpflichtet, dem Träger des Rettungsdienstes Mitteilung zu machen sowie der/dem BLNG oder dessen Vertreter/in sobald wie möglich über das Schadensereignis und die Einsatzabwicklung zu informieren.
 - 4.1 Ein schriftlicher Einsatzbericht wird der/dem BLNG und dem Träger des Rettungsdienstes unverzüglich nach Einsatzende zugeleitet.
 - 4.2 Zur landeseinheitlichen Dokumentation von Großschadensereignissen übergibt die/der BLNG eine Kopie des Einsatzberichtes innerhalb eines Monats an das "Forum Leitende Notärzte Schleswig-Holstein" (**FLN-SH**).

Abschnitt V:

DIENSTPLAN / DIENSTBESPRECHUNGEN

1. Der BLNG sorgt für die Verteilung des einvernehmlich erstellten Dienstplanes bis zum 25. des Vormonats an den Träger des Rettungsdienstes.
2. Der jeweilige Alarmierungsdienst dauert in der Regel 24 Stunden. Die Dienstbereitschaft ist nur gewährleistet, wenn die Diensthabenden während des Alarmierungsdienstes ihren Standort gemäß Abschnitt I Satz 2 dieser Dienstordnung einnehmen.
3. Bei Dienstunfähigkeit hat der betroffene LNA unverzüglich den BLNG zu informieren. Der BLNG ist für die Gestellung eines Ersatzdienstes verantwortlich.
4. Die LNG führt in regelmäßigen Abständen Dienstbesprechungen durch, an denen Vertreter des Rettungsdienstträgers teilnehmen können.

Abschnitt VI:

RAHMENBEDINGUNGEN

1. Persönliche Ausrüstung

- 1.1. Jede/r Angehörige der LNG erhält für ihren/seinen Dienst folgende persönliche Ausrüstung gestellt:
 - 1.1.1. einen Dienstausweis mit Lichtbild, ausgestellt vom Träger des Rettungsdienstes
 - 1.1.2. geeignete, den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Schutz- und Sicherheitskleidung
 - 1.1.3. ein ortsungebundenes Kommunikationsmittel zur Gewährleistung einer sicheren Alarmierung
 - 1.1.4. ein leicht zu transportierendes Behältnis zur Aufnahme der persönlichen Ausrüstung
- 1.2. Die persönliche Ausrüstung hat die/der LNA während seines Alarmierungs-dienstes stets bei sich zu führen.
- 1.3. Für die Pflege der persönlichen Ausrüstung ist die/der LNA selbst verantwortlich.
- 1.4. Bei Verlust oder Beschädigung von Teilen oder der gesamten persönlichen Ausrüstung außerhalb ihres/seines Dienstes als LNA haftet die Ärztin/der Arzt selbst für den Ersatz oder die Reparatur.

2. Arbeitsmittel

- 2.1. Der LNG werden Raum, Büromittel und Kommunikationsmittel sowie Schreibkräfte für die Aufgaben der Vorsorge und Dokumentation in erforderlichem Umfang zur Verfügung gestellt.
- 2.2. Mindestens alle 2 Jahre führt der Träger des Rettungsdienstes eine Übung zur Bewältigung von Großschadensereignissen mit Massenanfall von Verletzten in Zusammenarbeit mit der LNG durch.

3. Informationszugang

Der Träger des Rettungsdienstes liefert der LNG alle angeforderten Informationen, die diese zur Abschätzung des Risikos bezüglich der Entstehung einer medizinischen Großschadenslage benötigt.

Abschnitt VII :

'BEAUFTRAGTE/R' FÜR DIE 'LEITENDE NOTARZTGRUPPE' (BLNG)

1. Die/Der BLNG übernimmt die organisatorische Verantwortung für die LNG.
2. Die/Der BLNG ist für alle Belange der LNG der Ansprechpartner des Rettungsdienstträgers.
3. Der/Dem BLNG obliegt die Auswertung und Verwahrung der Einsatzdokumentation gemäß Abschnitt IV Satz 4.

Abschnitt VIII :

SCHLUßBESTIMMUNGEN

1. Die/Der LNA bestätigt durch seine Unterschrift, daß sie/er den Inhalt der Dienstordnung zur Kenntnis genommen hat und verpflichtet sich, die Bestimmungen einzuhalten.
2. Die *'Dienstordnung für die/den Leitende/n Notärztin/Notarzt'* tritt amin Kraft.
3. Änderungen dieser Dienstordnung sind im Einvernehmen zwischen der LNG und dem Rettungsdienstträger möglich.

LNA - Musterdienstvertrag

Version 4.1

(Forum Leitende Notärzte Schleswig-Holstein)

Zwischen dem Träger des Rettungsdienstbereiches

.....

vertreten durch

.....

und

Frau / Herrn

.....

wird folgender Dienstvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgrundlage

- (1) Das Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz-RDG) des Landes Schleswig-Holstein vom 29. November 1991 verpflichtet den Träger jedes Rettungsdienstbereiches zur Bewältigung größerer Notfallereignisse eine *Technische Einsatzleitung (TEL)* einzurichten (§ 7 Abs. 2).
- (2) Dieser TEL gehört eine *Leitende Notärztin/ein Leitender Notarzt (LNA = künftig einheitliche Bezeichnung)* an.
- (3) Die Aufgaben der/des LNA sind in der Dienstordnung für die/den LNA festgelegt.

§ 2 Bestellung

- (1) Frau / Herr
.....
verfügt über die *Fachkunde Leitender Notarzt* der Ärztekammer Schleswig-Holstein (LandesRDG S-H § 7 Abs. 2) oder einer von dieser als vergleichbar anerkannten Qualifikation und wird abzur/zum *Leitenden Notärztin / Leitenden Notarzt (LNA)* bestellt. Sie/Er wird damit automatisch Mitglied der "*Leitenden Notarztgruppe*" (**LNG**) des o.g.Rettungsdienstbereiches.
- (2) Sie/Er verpflichtet sich, auf der Grundlage und unter Beachtung des Rettungsdienstgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung und etwa hierzu ergehender weiterer Vorschriften im Auftrage des Trägers tätig zu werden.
- (3) Der Träger des Rettungsdienstes ist berechtigt, sich jederzeit über die Erfüllung der Pflichten, die aus diesem Vertrag und der "*Dienstordnung für die/den LNA*" resultieren, zu informieren.
- (4) Frau/Herr
.....
verpflichtet sich während der Regelarbeitszeit nach Dienstplan als LNA tätig zu werden. Darüber hinaus nimmt sie/er an dem zur ständigen Sicherstellung des Einsatzes einer/eines LNA eingerichteten Rufbereitschaftdienst teil.

§ 3 Arbeitsfreistellung

- (1) Der Träger des Rettungsdienstes stellt durch entsprechende Verhandlungen, Absprachen oder Verträge mit dem Arbeitgeber der/des LNA sicher, daß diese/dieser im Alarmierungsfall während der Regelarbeitszeit sofort abkömmlich ist.
- (2) Entsprechend wird der/dem LNA eine Arbeitsfreistellung für seine Präventivaufgaben ermöglicht.

§ 4 Fortbildung

- (1) Die/Der LNA muß jährlich an mindestens vier Tagen an einer funktionsspezifischen Fortbildung in Abstimmung mit dem Träger des Rettungsdienstes teilnehmen.
- (2) Diese vier Arbeitstage sind der/dem LNA im Bedarfsfall zusammenhängend zu gewähren und dürfen nicht auf den Bildungsurlaub angerechnet werden.

§ 5 Vergütung

- (1) Der für die ständige Erreichbarkeit der/des LNA außerhalb der aufgrund ihres/seines Arbeitsvertrages mit dem Arbeitgeber abzuleistenden Regelarbeitszeit erforderliche Rufbereitschaftsdienst wird durch eine Rufbereitschafts-dienstvergütung abgegolten. Diese bestimmt sich in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) in Verbindung mit den hierzu ergangenen Sonderregelungen (§ 15 Abs. 6 b BAT in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Unterabsatz 2 BAT sowie Sonderregelungen der Anlage 2 c zum BAT Nr. 8 Abs. 6)
- (2) Abrechnungsfähig sind die angefallenen Rufbereitschaftsdienstzeiten. Wird die/der LNA aus der Rufbereitschaft heraus tätig, erhält sie/er für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit zusätzlich eine Überstundenvergütung nach Vergütungsgruppe I BAT.
- (3) Als Tätigkeit gilt sowohl der Alarmierungsfall als auch die Erledigung von Aufgaben außerhalb von Rufbereitschaftszeiten im Rahmen der Prävention zur Bewältigung von Großschadensereignissen wie zum Beispiel Vor- und Nachbereitung von Großveranstaltungen, Beratungen, Begehungen und Übungen. Diese Aufgaben werden mit dem Träger des Rettungsdienstes abgestimmt.
- (4) Zur Abgeltung der Rufbereitschaft werden dem Träger des Rettungsdienstes bis spätestens zum 10. jeden Monats Auflistungen über die jeweiligen Rufbereitschafts- und Einsatzzeiten des Vormonats vorgelegt.
- (5) Das vereinbarte Honorar wird einen Monat nach Vorlage der in § 5 Abs. 4 erwähnten Auflistungen fällig.

§ 6 Versicherung

Der Träger sichert die/den LNA durch angemessene Unfall- und Strafrechtsschutzversicherungen ab.

§ 7 Haftung

Der Träger des Rettungsdienstes hält die/den LNA von Schadensersatzansprüchen der Patienten und Dritter frei, es sei denn, es handelt sich um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Dauer des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.
- (2) Das Vertragsverhältnis und damit die Tätigkeit als LNA endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, beim Wegfall der gesetzlichen Vorgaben, oder wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt I der Dienstordnung für die/den LNA nicht mehr gegeben sind.

§ 9 Dienstordnung

Die diesem Vertrag beiliegende "*Dienstordnung für die/den LNA*" z. Zt. in der Fassung vom , ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil des Vertrages und für beide Parteien bindend.

Ort, Datum

Träger d. Rettungsdienstes

LNA